

Satzung der Ortsgemeinde Hungenroth über die Einziehung eines Wirtschaftsweges

vom 26. NOV. 2000

Gemeinderatsverwaltung
Hungenroth

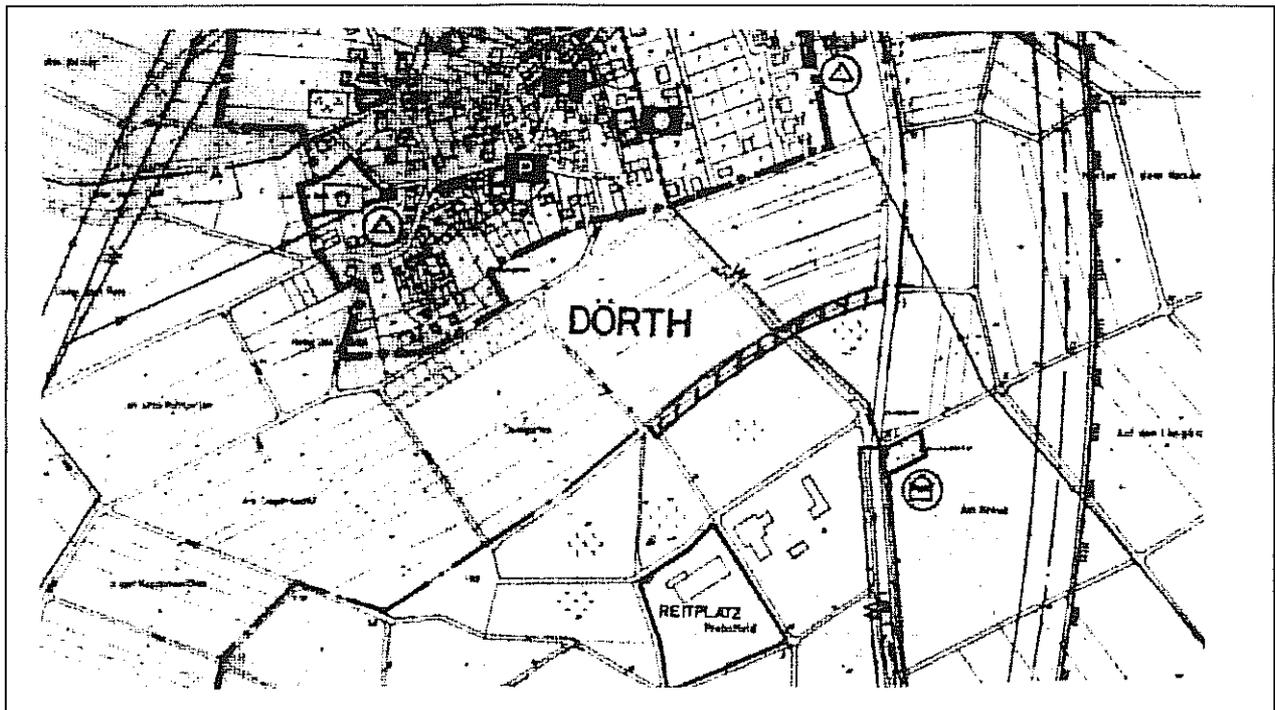
Eing.: 24. NOV. 2000

Abt.	1	2	3	4
------	---	---	---	---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hungenroth hat am 03.08.2000 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 98) sowie des § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Eigentum der Ortsgemeinde Hungenroth stehende und in der nachstehenden Karte markierte Wirtschaftsweg (schraffierte Fläche) in der Gemarkung Hungenroth, Flur 9, Flurstück-Nr. 57 und 58 tlw., nördlich der landwirtschaftlichen Aussiedlung „Berghof“, unmittelbar an der Grenze zur Gemarkung Dörth verlaufend, wird eingezogen.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Hungenroth
Hungenroth, 26.11.2000


(Gewehr)
Ortsbürgermeister

